

berge in Eisenerz oder in Vorderberg) bestanden habe. — Der Stadt Judenburg hat K. Rudolph I., Wien, 19. Jänner 1277, den Besitz und die Benützung ihrer Banngelände in der Muschnitz, Feistritz und den sogenannten Judenburgeralpen bestätigt 1).

Die Regalien. — d) Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang.

Nach dem ausgedehnten Begriffe faßte das Forstbannsrecht auch den Wild- und Fischbann, die Jagd und Fischerei (Venatio, Piscatio, Wildbannus, Banus ferinus, Bannus bestialis) in sich. Bei allen Spenden fränkisch-germanischer Kaiser und Könige mit Kammergütern oder Privatalloden an Kirche und weltliche Herren, oder der Letzteren und gemeinfreien Wehren mit ihren Eigengütern, verstanden sich auch von selbst schon alle Theile des ganzen Forstbannes darunter, oder sie wurden in den Schenkungs-urkunden oder Vertragsbriefen ausdrücklich als wirklich mitgegeben, oder als vorbehalten bezeichnet. Schon das altbajuvarische Gesetz enthält über Wildbann und Jagd mit Hunden, Habichten und Sperbern mehrere umständliche Bestimmungen und besondere Vorschriften für die unverletzliche Wahrung aller, zu Wildbann und Jagd nothwendigen Hundearten, der Leithunde, Treibhunde, Spürhunde, Dachshunde und der mächtigen Doggen zum Jagen der Wölfe, Bären, Auerochsen u. dgl., so wie der Sperber und Falken, der Kranichhabichte, der Gänsehhabichte, Entenhabichte u. s. w. 2).

Seinen Jagd- und Fischbann suchte jeder freie Saalherr sorgfältigst zu bewahren; und wie sehr man diese mit dem allodialen Grunde und Boden wesentlich verbundenen Rechte festhielt, erweisen die frühesten Urkunden schon über Streitigkeiten, Verträge und Vergleiche, den Jagd- und Fischbann betreffend 3).

Mit allen Privat- und Kammerforsten standen hierin die fränkisch-germanischen Reichsregenten und alle anderen fürstlichen Herrscher und Adelligen in gleichem Rechte mit allen anderen freien

1) Leithner, p. 6.: „Item in alpibus, quae dicuntur Judenburgeralben, nullus habet vel habere debet quidquam juris, nisi sola civitas in Judenburg, excepta sola curia, quae dicitur Schaflehen, quam ibidem habent Monachi Seccovienses. Item nemus in der Muschonitz et in Vusteritz debet tantum utilitati Judenburch.“

2) Lex Bajuvar., p. 320—324.

3) Hund. Metrop. I. 164. 243. 245. 365. — Chron. Lunaclac. p. 70—80.

Wehren und deren Wehrgütern. K. Karl der Große mußte im Jahre 802 seine eigenen Bannforste gegen fremde Eingriffe durch ein eigenes Kapitular verwahren ¹⁾. Vom Kaiser und Reich, von den agilolfingischen Herzogen und von allen anderen fürstlichen und adeligen Saalherren besaßen seit ihrer Gründung die Hochfürste Aquileja, Salzburg, Freisingen und Bamberg auf allen ihren Gütern in Steiermark den ausschließenden Jagd- und Fischbann, eben so wie die weltlichen Fürsten und Herren, die traungauischen Ottokare, die Grafen von Mürzthal und Eppenstein, jene von Lambach, Wels und Pütten, die Grafen vom Saangaue und jene von Neuburg und Formbach ²⁾. Dieser Jagdbann gab das ausschließende Recht innerhalb der Bannforste auf alles wie immer genannte Wild, auf Auerochsen, Bären, Wölfe, Eber, Hirsche, Hündinnen, Rehe, Gemsen, Biber, Marder, Luchse u. s. w., wie der Fischbann auf alle Fische der Bannwässer, Seen, Bäche und Flüsse, Weider durch alle Künste und Weisen der Jagd sich habhaft zu machen und sie zu erlegen ³⁾.

Aus allen oben schon für den ausgedehnten Waldbann angeführten Urkunden sieht man, daß die fränkisch-germanischen Monarchen großentheils sehr ausgedehnte und in Länge und Breite mehrere Meilen in sich fassende Territorien mit eingebanntem Jagd- und Fischregale besaßen und gespendet hatten. Aus der Sache selbst erhellt, daß diese Länderstrecken nicht bloß königliches Patrimonialgut oder fiskalischer Boden gewesen sey. Derlei Territorien waren nur durch Königsrecht zu ausgedehnten Bannforsten mit dem Königsbanne geschlossen und eingebannt worden, so daß dadurch alles frühere auf den Privatsaalgründen haftende Jagdrecht entweder sehr beschränkt worden war oder gänzlich hatte aufhören müssen. Nur der reichere und mächtigere Adel behauptete hierin seinen mit freiem Herrschaftsbesitze uralt verbundenen Wildbann. Dieser erlaubte es sich jedoch nach und nach, selbst auch gleiche

1) Pertz, III. 96.

2) Alle oben angeführten Urkunden über den Wälderbann enthalten auch die Belege über das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang.

3) Die Urkunde K. Heinrichs III. für Salzburg, S. 1049, erklärt den Jagdbann mit folgenden Worten: *ut nullus praeter licentiam praefati Archiepiscopi Baldwini in praedicto foresto cervos vel cervas, capreas, apros, seu quodlibet genus ferarum, sub bani lege jure publicandum canibus venari, arcuque figere, plagis, laqueis, pedicis, aut qualibet venatoriae artis industria capere vel decipere praesumat.* — *Suvavia*, Anhang. p. 233.

ausgedehntere Bannforste über alle innerhalb seiner größeren Hofmarken befindlichen oder ihnen nahe gelegenen kleineren freien Saalgehöfte zu erweitern und einzufrieden, so daß schon K. Ludwig I. diesen Umgriffen durch eigene Kapitularien Einhalt thun mußte. Die deutschen Herrscher aber bedachten frühzeitig schon die Beeinträchtigung der allodialen Rechte durch Unterdrückung oder Beschränkung des altbefugten Wildbanns auf den Saalgründen kleinerer und gemeinfreier Wehren, bei Ausdehnung großer Bannreiere durch Königsrecht; sie suchten daher ordentlicher Weise in solchen Fällen theils Einzelne, oder auch ganze dadurch beeinträchtigte Gemeinden und Genossenschaften durch andere Forstbegünstigungen zu entschädigen, theils aber nur mit Willen und Zustimmung aller betroffenen Edlen und gemeinfreien Wehren ihre Forste auszu dehnen und in große Bannterritorien zu schließen ¹⁾.

Das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang ²⁾ in Steiermark betreffend, führen wir hier folgendes Einzelne noch an. Auf dem großen salzburgischen Saalterritorium auf dem Leibnitzerfelde, an der Mur, Sulm und Lafnitz und im Saufale haftete das Hoheitsrecht der Jagd, und insbesondere drei Wochen vor der Herbst-Jag- und Nachtgleiche bis Martini der Jagd auf Bären und Eber, unter Königsbann, worüber die ganze Bewohnerschaft, 20. November 890, das eidliche Bekenntniß gethan hatte ³⁾. — In den ersten Jahrzehenten seit seiner Entstehung, J. 1074—1140, vereinigte das Stift Admont das vollständige Hoheitsrecht auf ausschließenden Jagd- und Fischbann in allen Bächen, Flüssen und Seen in der Herrschaft Admont und im weit ausgedehnten ehemaligen Waldlande der heutigen Herrschaft Gallenstein ⁴⁾. — Gleichfalls bei der Gründung schon, J. 1060—1096, erhielt das Stift St. Lambrecht auf allem Saalboden in den Thälern der Kainach und Deigitsch, zu St. Lambrecht selbst, im Afflenz- und Märzthale und auf den Territorien einzelner Pfarren herrschaftliche Jagd-

¹⁾ Wie z. B. K. Heinrich III. im Jahre 1048 gethan hat in Chiemgaur. — *Zuwavia*, p. 233.

²⁾ Der altberühmte Hausenfang auf der Donau im dreizehnten Jahrhunderte noch gewöhnlich. Ulrich von Liechtenstein p. 577.

³⁾ *Zuwavia*, p. 112—115.

⁴⁾ *Saalbuch* III. 98. Nachdem in der Urkunde des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg die Territoriengränzen umständlich bezeichnet wurden, heißt es: „quidquid igitur infra praedictos terminos in omni genere venationum et piscationum, vel eujuslibet quaestus — donamus.“

und Fischrechte, insbesondere auf den Marder- und Viberfang ¹⁾. — Auf den Saalgründen des Nonnenstiftes zu Göß ward schon seit den ersten Zeiten der traungauischen Ottokare, J. 904, und der Stiftsgründung, J. 1000—1025, das Hoheitsrecht des Fischbannes und der Jagd ausgeübt ²⁾. — Das große Territorium zwischen der Palte, Liesing und Mur sammt allen Bächen und Wässern erhielt das Stift Seckau mit allen Hoheiten auf Jagd und Fischerei gesichert von Herzog Ottokar VIII. im J. 1174 ³⁾. — Das Fischrecht auf den Wässern ihrer Stiftsgründe, und den Jagdbann daselbst besaßen die Mönche auf Dberburg im Saanthal ausschließlich bis auf die Hegung der Habichte und Sperber ⁴⁾, 1140. — Zum heiligen Zwecke der Gründung eines stummruhigen Karthäuserklosters im Johannesthale zu Seitz wollte Markgraf Ottokar VII. sein fürstliches Jagdrecht in den Bannwäldern um Gonowitz so beschränkt wissen, daß der Jagd und des Fischfangs wegen keines Menschen Fuß die geheiligte Gränze des den Karthäufern gespendeten Saalbodens überschreiten sollte; das Fischrecht aber gab er dem Kloster in allen Wässern ihres Territoriums, so wie in der Dplottnitz und Dran ⁵⁾. — Das Hoheitsrecht auf den Wildbann begünstigte Herzog Ottokar VIII., J. 1186, dem Stifte Admont solchergestalt, daß er dem Stifte erlaubte, allem Gewilde, was von Hunden geheht im Fliehen aus des Stiftes Wäldern in die landesfürstlichen Bannforste übergehe, ungehindert nachzusehen und desselben sich zu ergewaltigen ⁶⁾. — Herzog Fried-

1) Dipl. Styr. I. 272. — St. Lambrechtersaalbuch. — Ulrich von Liechtenstein kennt die Mürz als ein fischreiches Wasser p. 212.: „daz ist ein Wazzer vische rich.“

2) Dipl. Styr. I. 3—18. Im Jahre 1123 ertheilte Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Steiergarten das Fischrecht auf allen Bannwässern der Markgrafen von Steier. — Caesar, I. 742.

3) Dipl. Styr. I. p. 162—165.

4) Dipl. Styr. II. 288.: „Plenam facultatem habeant Monachi — piscandi, venandi, pelles cervorum sive aliarum bestiarum, nec non accipitres, nisos sine omni contradictione accipiendi in nemore sive forestario. Schon im Jahre 1123 hatte Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Steiergarten das Recht ertheilt, von allen in landesfürstlichen Bannforsten gefangenen Wildstücken den rechten Vorderbug zu erhalten (ut semper — dexter armus illis — adsignetur). — Caesar, Annal. I. 742.

5) Dipl. Styr. I. p. 51—59.

6) Saalbuch III. 223: „In venationibus liberam insecutionem canum suorum post feras de suis saltibus in nostros fuga aberrantes indulgemus.“

rich der Streitbare überschreitet die Stift Lambrecht'schen Bannforste in der Feitsch und Dobryn im Mürz- und Afflenzthale. Der Stiftsabt, Bermann, erhebt Beschwerde dagegen, und der Herzog erkennt sein Unrecht und sichert dem Stifte sein verletztes Gebiet mit allen Hoheitsrechten in einer eigenen Urkunde, Friesach J. 1243. Eben so entsagte im Jahre 1270, am 29. Jänner, auf der Versammlung in Wien, Wihard vom Ramstein allen widerrechtlich erhobenen Ansprüchen auf Jagd und Fischerei auf dem Mariazeller Saalterritorium des Stiftes St. Lambrecht ¹⁾.

Von der am Ende des zwölften Jahrhunderts in Steiermark üblichen Jagdbelustigung mit Falken und Habichten (Paizzen, Wederspil) haben wir Belege in einem admontischen Saalbuche, wo unter angeführten Zeugen auch Ho der Falchnar genannt wird, und im Ulrich von Liechtenstein ²⁾.

Um nun aber auch das Eigenthumsrecht des regalen Jagd- und Fischbanns nicht nur nach Gewohnheitsrechten, sondern auch nach wirklich bestehenden Stiftskapitularen und Provinzialgesetzen zu üben und zu bewahren, hatten sowohl Könige und Fürsten, als auch andere reiche Saalherren ihre eigenen Jäger und Fischer (Venatores, Piscatores; auch Forestarii und Nemorarii dominici) in ausgedehnteren Bannforsten unter einen Oberleiter (Princeps Venatorum) gestellt, welche sämmtlich hinsichtlich königlicher Fiskal- und Allodialforste den Gaugrafen, alle anderen aber ihren Herrn untergeben und über die Hegung des Wildes in Forsten und Wässern verantwortlich waren ³⁾.

Als ein besonderes Benützungrecht ausgedehnter Saalgründe erscheint auch in den frühesten Urkunden das Weiderecht für Vieh, vorzüglich das Weiderecht auf Mastung des Viehes,

1) St. Lambrecht'saalbuch-Urkunden, Jahr 1243 und 1270. Auch die Deutsch-Ödenscherrn genossen auf ihren Saalgründen durch Herzog Friedrich den Streitbaren das volle Jagd- und Fisch-Regale. — Dipl. Styr. II. p. 177 — 180. J. 1233.

2) Saalbuch IV. 296. Man jagte dabei die Vögel mit Hunden auf. Daher Vogelhunde, Wederspil. — Ulrich von Liechtenstein, p. 540 — 93. „Recht als ein Valke durch die Schar sprach er mit hurt gar al den tac vou sinen Stoëzen nider lac sur wär dâ manie ritter guot.“

3) Rettenpach. Annal. Cremifan. p. 38. 39. — Dipl. Styr. II. 272. — Im admontischen Saalbuch IV. kommen unter urkundlichen Zeugen von verschiedenen Gegenden vor, um das Jahr 1170: Gerhart, venator, Arbo, venator, p. 230. Chunrat, piscator, p. 249. Wolfher, venator, p. 250. Walprun, Gerhart, venatores, p. 255. Otto, venator, p. 268. Engilbert, piscator, p. 287. Engilbert, venator, p. 295. — Im steirischen Rentebuche: In der Sedinge Vorstarius.

besonders der Schweine in Eichenforsten und Buchenwäldern, und die Weide für Bienen. Wenn schon das altbajuvarische Gesetz anordnet, daß die Hintersassen auf Kirchenalloden ein Weiderecht (*Pascuarium, Cellarinsis*) bezahlen sollen ¹⁾; so darf man dies Recht auf Weidezins als auf allen anderen ausgedehnteren Saalgründen und herrschaftlichen Territorien wesentlich haftend und altgewöhnlich annehmen. Uralt wohl ist im landwirthschaftlichen Leben der celtisch-germanischen Völker die Schweinmast, und daher ein natürliches Recht der Saalherren, dieselbe auf ihren Eigenthumsgründen, Eichen- und Buchenwaldungen auch Anderen zuzulassen oder nicht. Das Hochstift Salzburg erhält in Innerösterreich frühzeitig schon Grund und Boden mit dem Mastungsrechte (*cum saginatione in monte querceto. — Saginationem in omni valle. — Silvam pascualem porcorum*). Zuverlässig also ist in den ältesten Urkunden schon unter den Ausdrücken Weide, Wiesen und Weiden, Viehweiden (*Pascua, Prata et Pascua. Pascua pecorum*) dies uralte Weiderecht, Mastungsweiderecht, insbesondere auf den salzburgischen Saalländereien in der pannonischen, eichenreichen Steiermark zu verstehen ²⁾. — Die als ein besonderer Zweig landwirthschaftlicher Pflege schon im altbajuvarischen Gesetze erscheinende Bienezucht wird daselbst sogar durch eigenes Wehrgeld vor allfälligen Verletzungen gesichert ³⁾. Aus allen Urkunden erhellt, daß die Bienezucht in Bajuvarien und in allen bajuvarischen Vorlanden ungemein verbreitet und mit Sorgfalt betrieben worden sey. Bienezüchter oder Zeidler (*Zeidlarii, Cidelarii*) und Bienengärten oder Bienenhütten (*Horti apum. Zeidlarii horti apum*) erscheinen überall ⁴⁾. Für das in der Steiermark ehemals bestandene und ausgeübte Recht der Bienenweide, das ist, von allen auf herrschaftlichem Saalgrunde rückfälligen Bienezüchtern einen Zins oder Zehent dafür zu fordern, haben wir eine Urkunde K. Heinrich III., Neuburg 8. November 1042, in welcher derselbe seinem getreuen Marktgrafen Gottfried, Grafen von Lambach, Wels und Pütten, zwei Königsmansus im Hengstgaue, im Orte Gösting bei Grätz, sammt den Hoheitsrechten auf Jagd und Fischfang, Wald und Ge-

¹⁾ Lex Bajuvar. 262—263.

²⁾ *Suavia* p. 112—114. 172. 173.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 322—324.

⁴⁾ Hund. *Metrop.* I. 93. 94. — *Chron. Lunaclac.* p. 3—80.

strüppe auszurotten und Gründe urbar zu machen, endlich der Bienenweide (Cidelwaida) spendete ¹⁾.

Die Regalien. — e) Die Bergwerke auf Metalle und Salze.

Im ersten Theile dieser Geschichte haben wir dargethan, wie in den Schriften der Alten nichts berühmter und besprochenener erscheint, als der uralte Eisenbau und die uralte vortreffliche Eisen- und Stahlbearbeitung in dem norischen Hochlande, von welchem auch das Steireroberrland ein bedeutender Theil gewesen, und welches heut zu Tage noch im Besitze eines unerschöpflichen Haupteisenberges und vieler uralten Eisenlager im oberen Ennsthale, im Admontthale, im Johnsbacherthale, in der Lobming, in der weiten alten Waldmark im Thörlgraben, bei Affenz und Mariazell, in Neuberg, im uralten Zerewalde am Semmering und am nördlichen Abhange jener Gebirge in der Reichenau ist; wie die Mythen selbst von der ersten Auffindung des Eisenschates am Erzberge zwischen Vordernberg und Eisenerz auf das graue celtisch-germanische Alterthum zurückführen; wie daher der Anbeginn des Eisenbaues an diesem Gottesberge, der segenströmenden Mutterbrust des Steireroberrlandes, in und über die Römerepoche, in die altgraue Vorzeit hinaufzurücken sey; wie der Ruhm von dem übergroßen Reichthum des norischen Hochlandes an naturgutem Eisenmetall durch die lange Zeit des römischen Besizes, von dem dreißigsten Jahre vor, bis zum Jahre 500 nach Christus, aus dem Munde der würdigsten Alten Strabo, Horatius, Doidius, Plinius, Petronius Arbitr, Martialis, Nutillius, Numantianus und Sidorius Apollinaris ununterbrochen erschollen ist; wie die Bewohner des nordöstlichen norischen Hochlandes eben von ihrer Hauptbeschäftigung und der ausgezeichneten Bearbeitung des Eisens und Stahles vorzugsweise die Benennung Noriker oder Eisenmänner, Bearbeiter der Eisenschachte und Gruben, der Eisenerzberger, Eisenerzer, Eisenbläher, Eisenschmelzer (Cathmiarii) erhalten haben; und wie auch der thätige Handel des steirischen Oberlandes mit Eisen und Stahl die Marktplätze zu

¹⁾ Mon. Boic. XXIX. I. 76—77.